



Statuten des Vereins

Fachstelle Spielgruppen Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen und Dietikon

Kapitel I: Allgemeines

Art. 1 Name und Selbstverständnis

Der Verein Fachstelle Spielgruppen Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen und Dietikon (abgekürzt FS ZAHD) entstand aus der Fusion der Fach- und Kontaktstellen Spielgruppenleiter:innen Bezirk Dietikon, Bezirk Horgen, Knonaueramt und Stadt Zürich und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die FS ZAHD arbeitet mit dem Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband (abgekürzt SSLV) zusammen und ist deren Kollektivmitglied A. Er beachtet dessen Zielsetzungen und Statuten.

Art. 2 Sinn und Zweck

Die FS ZAHD bezweckt die Förderung und Vernetzung von Spielgruppen und Spielgruppenleitenden in den Bezirken Zürich, Affoltern, Horgen und Dietikon sowie die Verbreitung der ihnen zugrundeliegenden Idee und Pädagogik. Sie ist Ansprechpartner für ihre Mitglieder und gegen aussen.

Die FS ZAHD verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Die FS ZAHD verfolgt ihre Ziele hauptsächlich durch folgende Aufgaben:

- a) Bereitstellen einer Anlaufstelle für Spielgruppenleitende, Eltern, Behörden und weitere Interessierte
- b) Die Förderung der Anerkennung des Berufes der Spielgruppenleiter:in
- c) Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder
- d) Organisation und Durchführung von Treffen und Weiterbildungen für die Mitglieder
- e) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Austausches unter Spielgruppen und deren TrägerInnen
- f) Öffentlichkeitsarbeit für Spielgruppen
- g) Qualitätssicherung in Spielgruppen anstreben und fördern

Kapitel II: Mitgliedschaft und Gönner

Art. 3 Mitglieder

- a) Aktivmitglieder sind ausgebildete Spielgruppenleitende oder solche, die in Ausbildung dazu stehen. Personen aus verwandten pädagogischen Berufen müssen in einer Spielgruppe tätig sein. Aktivmitglieder sind automatisch Doppelmitglieder (FS ZAHD und SSLV).
- b) Passivmitglieder sind Einzelpersonen, die nicht als Spielgruppenleitende tätig sind. Passivmitglieder haben weder Antrags-, noch Stimm- und Wahlrecht.
- c) Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen und müssen nicht den Kriterien der Aktivmitglieder entsprechen.



Gönner werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert, solange sie den Verein jährlich mit einem Mindestbeitrag in der Höhe des FS ZAHD Mitgliederbeitrages unterstützen. Dieser Anspruch erlischt bei Nichtbezahlen des so definierten Betrages innert 30 Tagen nach Rechnungstellung.

- d) Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die
- e) Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- f) Nur Aktivmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die schriftliche Anmeldung an den Vorstand der FS ZAHD oder an die Geschäftsstelle des SSLV. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) mittels schriftlicher Kündigung. Die Kündigung ist jeweils bis zum 30. September an den Vorstand der FS ZAHD oder den SSLV zu richten.
- b) Ausschluss: Der Vorstand des SSLV kann - z.B. auf Anregung des Vorstandes der FS ZAHD - ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt bzw. der FS ZAHD oder dem SSLV in anderer Weise schadet, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid mit Rekurs an die SSLV-Delegierten-Versammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- c) Tod eines Mitgliedes.

Kapitel III: Organe des Vereins

Art. 6 Gliederung des Vereins

- A. Mitgliederversammlung**
- B. Vorstand und Präsidium**
- C. Revisionsstelle**

A. Mitgliederversammlung

Art. 7 Ordentliche Mitgliederversammlung MV

Das oberste Organ der FS ZAHD ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten, welcher in diesem Fall unverzüglich eine modifizierte Traktandenliste an alle Mitglieder versendet.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine a.o. Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder und unter Angabe des Zwecks einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.



Zur a.o. Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 9 Durchführung

Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung werden durch den/die PräsidentIn oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art.10 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat ordentlicherweise folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Genehmigung von Statutenänderungen
- k) Auflösung von Regionen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art.11 Beschlussfassung

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierete Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die Mitgliederversammlung vorerst mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen Eintreten beschliessen.
- c) Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihren eigenen Anträgen kein Stimmrecht.
- e) Beschlüsse über Sachgeschäfte werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.
- f) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- g) Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

B.1. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand hat mindestens 3, max. 7 Mitglieder.

Die Mitglieder können vom Vorstand selber oder von Vereinsmitgliedern zur Wahl vorgeschlagen werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.



Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, aber min. 2x pro Jahr. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget
- d) Pflegen der Zusammenarbeit mit den Regionalvertretungen
- e) Vernetzung Region/Kanton/Bund
- f) Abschliessen von Verträgen, die zur Erreichung des Vereinsziels nötig sind
- g) Vertretung des Vereins an der Delegiertenversammlung des SSLV
- h) Der Vorstand hat alle Befugnisse, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

B.2. Präsidium

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgaben

Das Präsidium wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt maximal 8 Jahre und sollte nicht mit seiner Amtszeit im Vorstand kumuliert werden.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Es koordiniert die Geschäfte des Vorstandes.
- b) Es kann Aufgaben an Vorstandsmitglieder oder die Regionalvertretungen delegieren.
- c) Es hat die rechtsverbindliche Unterschrift mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- d) Es vertritt den Verein im Auftrag des Vorstandes nach aussen.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.



Kapitel IV: Finanzen

Art. 16 Einnahmen

Die FS ZAHD hat folgende Einnahmen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Gönner- und allfällige Sponsorenbeiträge
- c) Einnahmen aus eigenen Kursen und Veranstaltungen
- d) Kapitalerträge
- e) Übrige Einnahmen

Art. 17 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch den SSLV erhoben. Er setzt sich aus dem Beitrag für den SSLV und dem für die FS ZAHD zusammen. Die Beiträge an den Verein werden vom SSLV an das Finanzressort weitergeleitet.

Der Mitgliederbeitrag für den SSLV ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag, der von der Delegiertenversammlung des SSLV festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag für die FS ZAHD wird jeweils durch dessen Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge der Passivmitglieder und der Gönner werden direkt vom Finanzressort der FS ZAHD erhoben.

Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 18 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen dem Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV zugeführt.

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Haftung

Die FS ZAHD haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitgliedes für vermögensrechtliche Verpflichtungen der FS ZAHD ist ausgeschlossen.

Art. 21 Entschädigungen

Grundsätzlich ist die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich und unbezahlt. Der Vorstand erhält ein Sitzungsgeld, soweit es die finanzielle Situation erlaubt. Der Vorstand und die Mitglieder der Regionalvertretungen werden für ihre Spesen und für ausserordentliche Leistungen entschädigt. Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen werden ordentlich budgetiert und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.



Kapitel V: Information

Art. 22 Elektronische Medien

Der Verein erhält unentgeltlich einen Link in der Website des SSLV.

Er ist selbst verantwortlich für den Inhalt der eigenen Homepage.

Einladungen oder andere Mitteilungen an die Mitglieder können per Post oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) getätigt werden.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

Art. 23 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des SSLV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 ff).

Art. 24 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der FS ZAHD.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60-79.

Art. 25 Inkraftsetzung

Die erste Vereinsversammlung vom 10.06.2017 hat diese Statuten genehmigt.

Die Statuten treten ab diesem Datum in Kraft.

Die achte Vereinsversammlung vom 8.3.2024 hat diese Statuten geändert.

Ort und Datum: Zürich, den 8. März 2024

Die Präsidentin FSZAHD


Samantha Brawand